

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte -

an der Volkshochschule Fehmarn
(nachfolgend „VHS“)

in der Fassung vom 01.09.2024
– Version Nr. 1.2 –

Herausgeber
Volkshochschule Fehmarn
Am Markt 1 | 23769 Fehmarn

Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNG DIESER ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN	1
2.	VERTRAGSSTATUS DER LEHRKRAFT	1
3.	HINWEIS ZUR RENTENVERSICHERUNGS- UND STEUERPFlicht	1
4.	INHALT DES LEHRAUFTRAGES / KEINE WEISUNGSgebUNDENHEIT	2
5.	ZEITLICHER UMFANG UND ZEITLICHE LAGE DER LEHRVERANSTALTUNG	2
6.	RÄUMLICHKEITEN	2
7.	VERHINDERUNG / KEINE NACHHOLUNGS- UND VERTRETUNGSVERPflichtUNGEN	2
8.	VERANSTALTUNGSABSAGE	3
9.	VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG	3
10.	KEINE ANSPRÜCHE AUF NEBENLEISTUNGEN	3
11.	LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES LEHRAUFTRAGES	3
12.	AUFschiebEND BEdingT ABgeschlossene LEHRAUFTRÄGE	3
13.	HAFTUNG	4
14.	WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN	4
15.	RECHTEINRÄUMUNG	4
16.	WIRTSCHAFTLICHE WERBUNG	4
17.	VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ	4
18.	VERÖFFENTLICHUNG KONTAKTDATEN	4
19.	SALVATORISCHE KLAUSEL	4
20.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
21.	ERÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	5

1. Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten, sofern und soweit sich die VHS und die freiberufliche Lehrkraft (nachfolgend "**Lehrkraft**") hierauf bei Abschluss eines Lehrauftrages verständigen.

2. Vertragsstatus der Lehrkraft

- (1) Das Vertragsverhältnis ist als freies Dienstverhältnis i.S.d. §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzusehen.
- (2) Bei der Tätigkeit der Lehrkraft handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit.
- (3) Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet.
- (4) Die VHS ist damit nicht verpflichtet, etwaige Lohnsteuer einzubehalten und/oder Sozialabgaben abzuführen.

3. Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht

- (1) Die Lehrkraft wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der VHS ist ausgeschlossen.

- (2) Der Lehrkraft ist bekannt, dass sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrauftrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die VHS behält sich vor, ggf. die von der Lehrkraft in Rechnung gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen.

4. Inhalt des Lehrauftrages / keine Weisungsgebundenheit

- (1) Lehrbeauftragte der VHS führen im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung Kurse, Vortragsreihen, Wochen- und Wochenendseminare, Workshops oder Einzelveranstaltungen durch. Diese können in Präsenzform, als Onlineformat oder in Mischform (z.B. Blended Learning) durchgeführt werden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte auch Einstufungen und Beratungen für interessierte Teilnehmende durchführen (z.B. zur Bestimmung des Sprachniveaus)
- (2) Die VHS ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Lehrauftrages einseitig abzuändern und/oder durch einseitige Weisung näher zu spezifizieren. Die Lehrkraft wird weisungsunabhängig tätig.
- (3) Die Lehrkraft ist in der inhaltlichen und insbesondere in der pädagogischen / methodisch - didaktischen Gestaltung ihres Unterrichts sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien frei. Sofern Richtlinien o. Ä. für den Unterricht vereinbart werden, sind diese jeweils nur „als Grundlage“ anzusehen, engen den Gestaltungsspielraum der Lehrkraft aber nicht ein. Die Lehrkraft bleibt in der Gestaltung des Unterrichts frei.
- (4) Die Lehrkraft wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben oder im Falle einer Verhinderung diese – soweit der jeweilige Lehrauftrag dies gestattet – durch eigene geeignete Mitarbeiter, soweit sie deren fachliche Qualifikation sicherstellt und diesen gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des jeweiligen Lehrauftrages unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen auferlegt hat, ausführen lassen.

5. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung

- (1) Der zeitliche Umfang des Lehrauftrages – i.d.R. ausgedrückt in Unterrichtseinheiten – sowie die zeitliche Lage der Unterrichtseinheiten werden einvernehmlich festgelegt und im Lehrauftrag vereinbart.

- (2) Die Lehrkraft ist berechtigt, während des laufenden VHS-Semesters unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist schriftlich eine Anpassung der zeitlichen Lage der Unterrichtszeiten zu verlangen. Die VHS hat einem derartigen Verlangen nachzukommen, wenn diesem keine organisatorischen Gründe entgegenstehen.
- (3) Die VHS ist nicht berechtigt, den im Lehrauftrag vereinbarten zeitlichen Umfang und/oder die zeitliche Lage der Lehrveranstaltung einseitig zu ändern, es sei denn, die Lehrkraft stimmt dem explizit zu oder dies ist aus dringenden betrieblichen Gründen der VHS zwingend erforderlich.

6. Räumlichkeiten

- (1) Die VHS stellt auf ihre Kosten die Unterrichts-räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Der Ort des Unterrichts, d.h. zumindest die Adresse des Unterrichtsgebäudes, ergibt sich aus der abgestimmten Raumplanung.
- (3) Die VHS ist nicht berechtigt, der Lehrkraft einseitig einen anderen als vertraglich vereinbarten Unterrichtsort zuzuweisen, es sei denn, dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem im Lehrauftrag vereinbarten Ort oder die Lehrkraft stimmt dem explizit zu.
- (4) Die VHS gewährt der Lehrkraft für den Zeitraum der Lehrveranstaltungen Zutritt zur Nutzung der Unterrichts-räumlichkeiten.
- (5) Neben der Nutzung der Unterrichts-räumlichkeiten ist die Lehrkraft nicht berechtigt, die Infrastruktur der VHS zu nutzen.
- (6) Die Lehrkraft ist nicht in die Organisationsstruktur der VHS eingebunden.
- (7) Etwaige überlassene Gegenstände, Unterlagen sowie Kopien und Dateien wird die Lehrkraft bei Beendigung des Lehrauftrages unaufgefordert an die VHS zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- (8) Vorhandene Hausordnungen zu den bereitgestellten Räumlichkeiten sind einzuhalten und soweit möglich, auch für die Einhaltung durch die Teilnehmenden ist zu sorgen.

7. Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungsverpflichtungen

- (1) Sofern die Lehrkraft verhindert ist, hat sie dies der VHS rechtzeitig anzuzeigen, sowie die Kurs-teilnehmenden unverzüglich darüber zu informieren bzw. der VHS mitzuteilen, dass eine

Information an die Kursteilnehmenden durch die VHS erfolgen muss.

- (2) Der VHS steht es im Falle der Verhinderung der Lehrkraft frei, eine andere Lehrkraft zu bitten, die durch die Verhinderung entfallende/n Unterrichtseinheit/en zu übernehmen.
- (3) Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtseinheiten nachzuholen, wird sich aber zumindest nach besten Kräften bemühen, eigenständig in Abstimmung mit der VHS Nachholtermine zu organisieren oder gemäß Ziffer 4 Abs. 4 dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen in Abstimmung mit der VHS eine Vertretungskraft zu stellen.
- (4) Ferner ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, als Vertretung für eine andere verhinderte Lehrkraft tätig zu werden.

8. Veranstaltungsabsage

- (1) Aus wichtigen Gründen kann die VHS eine geplante Veranstaltung absagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der VHS durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Durchführung der Veranstaltung die Gesundheit oder das Leben der Teilnehmenden und Lehrkräfte gefährden kann oder die Durchführung der Veranstaltung zu einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Verlust der VHS führen würde.
- (2) Wird eine Veranstaltung aus wichtigem Grund im Sinne des Abs. (1) abgesagt, besteht kein Anspruch der Lehrkraft auf Honorar.
- (3) Ein Anspruch auf Honorar besteht weiterhin dann nicht, wenn die Veranstaltung aus einem von der VHS nicht zu vertretenden Grund, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, abgesagt werden müssen oder nicht stattfinden können.
- (4) Nimmt die VHS die vereinbarte Leistung nicht in Anspruch, ohne dass einer der vorstehenden Ziffern (1) bis (3) genannten Fälle vorliegt, kann die Lehrkraft den nachweislich dadurch entstandenen Schaden maximal bis zur Höhe des jeweils für die Lehrveranstaltung vereinbarten Honorars geltend machen.

9. Vergütung und Abrechnung

- (1) Das zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Honorar je Unterrichtseinheit ergibt sich aus dem Lehrauftrag.
- (2) Gleiches gilt für den Abrechnungsrhythmus (z.B. monatlich, vierteljährlich bzw. zum Ende der Lehrveranstaltung).

- (3) Das vereinbarte Honorar versteht sich jeweils als die von der VHS zu zahlende Vergütung (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer).
- (4) Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet. Ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nur dann vergütet, wenn der Unterricht aus Gründen ausfällt, welche alleine die VHS zu vertreten hat.
- (5) Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der VHS nicht gesondert erstattet. Etwas anderes gilt nur, sofern dies im Lehrauftrag explizit vereinbart wird.
- (6) Die Lehrkraft verpflichtet sich, den jeweils im Lehrauftrag vereinbarten Abrechnungsrhythmus einzuhalten. Grundsätzlich hat die Lehrkraft förmliche Rechnungen mit den bereitgestellten Vorlagen zu erstellen.

10. Keine Ansprüche auf Nebenleistungen

Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht nur für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Status eines sozialversicherungspflichtigen Angestellten vorliegen.

11. Laufzeit und Kündigung des Lehrauftrages

- (1) Der Lehrauftrag gilt für die Dauer der im Lehrauftrag festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Lehrauftrag festgelegten Lehrveranstaltung, spätestens zum Ende des jeweiligen VHS-Semesters.
- (2) Unbeschadet dessen kann der Lehrauftrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von jeweils vier (4) Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt jeweils unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Aufschiebend bedingt abgeschlossene Lehraufträge

Sofern der Lehrauftrag aufschiebend bedingt gemäß § 158 Abs. 1 BGB abgeschlossen wird, kommt er nur dann rechtsverbindlich zustande, sofern sich innerhalb der im Lehrauftrag

bestimmten Anmeldefrist für die Lehrveranstaltung eine im Lehrauftrag näher bestimmte Mindestanzahl von Kursteilnehmenden angemeldet hat. Wird diese Mindestanzahl von Kursteilnehmenden nicht erreicht, ist der Lehrauftrag als gegenstandslos anzusehen. Die Lehrkraft hat in diesem Fall mangels wirksamen Lehrauftrages insbesondere keinen Vergütungsanspruch.

13. Haftung

Die Haftung der VHS für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der VHS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14. Wettbewerbsbeschränkungen

Die Lehrkraft unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Es steht ihr insbesondere frei, auch für andere Bildungseinrichtungen Lehrtätigkeiten zu verrichten.

15. Rechteinräumung

- (1) Die Lehrkraft räumt der VHS das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Recht ein, im Rahmen eines Lehrauftrages entstehende Leistungsergebnisse (Werke/Produkte) oder Teile desselben für eigene, nicht kommerzielle wie auch kommerzielle Zwecke zu nutzen und öffentlich zugänglich zu machen, sofern sich aus dem vorliegenden Auftrag nichts anderes ergibt.

Dies schließt auch das Recht ein, das das entstandene Leistungsergebnis zu aktualisieren, an neue Bedürfnisse anzupassen oder in anderer Weise zu bearbeiten.

- (2) Das Recht der Lehrkraft, Inhalte des Leistungsergebnisses in eigener Person weiterhin zu nutzen, bleibt unberührt. Untersagt ist jedoch eine Nutzungsüberlassung des Leistungsergebnisses – ganz oder teilweise – an Dritte sowie eine Veröffentlichung durch den Auftragnehmer in eigenen sowie dritten Publikationsmedien.

16. Wirtschaftliche Werbung

Der Lehrkraft ist es untersagt, während des Lehrauftrages in einer Veranstaltung wirtschaftliche Werbung für Produkte und Dienstleistungen jeder Art durchzuführen oder zu

gestatten sowie jede Form der Abwerbung von Teilnehmenden an Veranstaltungen zugunsten eigener oder zugunsten Veranstaltungen Dritter zu unterbinden. Bei einer Zuwiderhandlung ist die Lehrkraft insbesondere zum Ersatz des der VHS in Folge entstandenen Schadens verpflichtet.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die VHS zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung des Lehrauftrages hinaus. Die VHS wird die Lehrkraft von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.

- (2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die VHS die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder die ihr zur Kenntnis gelangten Daten an Dritte weitergeben. Eine gesonderte Datenschutzerklärung ist jeweils Bestandteil des Lehrauftrages und gesondert zu unterschreiben.

18. Veröffentlichung Kontaktdaten

- (1) Die Lehrkraft ist widerruflich damit einverstanden, dass eine vorhandene Telefonnummer, welche der VHS im Rahmen der Datenerfassung zur Aufnahme in das System (KUFER) mitgeteilt wird, an Kursteilnehmende und Interessierte für alle Belange, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Lehrkraft an der VHS entstehen, weitergegeben werden darf.
- (2) Die Lehrkraft ist widerruflich damit einverstanden, dass der Name sowie die Telefonnummer der Lehrkraft in allen Formen der Information und Kommunikation sowie öffentliche Printmedien, welche in Zusammenhang mit einem angebotenen Kurs an der VHS stehen, genannt und angegeben werden darf.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden. Bleibt davon die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am Nächsten kommt. Die vorstehenden

Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich ein abgeschlossener Vertrag als lückenhaft erweist.

20. Schlussbestimmungen

Die VHS behält sich vor, diese AVB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Bei Unterzeichnung des Lehrvertrages gelten die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen AVB für die Lehrbeauftragung

in Verbindung mit der aktuell gültigen Honorarordnung der Stadt Fehmarn.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich des Lehrauftrages sind der Sitz der VHS.